

Obergerichtsvollzieherin  
Mandy Bernsee

**Büro:**  
Postfach 7016, 24170 Kiel  
Tel: 0431/2605928

**Postanschrift:**  
**Amtsgericht Kiel**  
**Deliusstr. 22, 24114 Kiel**

Abs.: OGVin Mandy Bernsee, Deliusstr. 22, 24114 Kiel

Rechtsanwälte  
advoprax AG  
Agnesstraße 22+ 34  
44791 Bochum

**Bürozeiten**

Di. 11-12 Uhr u. Do. 13-14 Uhr, Raum 211,  
Preußerstr. 1-9, 24105 Kiel  
**(Merkurhaus)**

**Telefon**

Di. 11-12 Uhr u. Do. 13-14 Uhr  
Tel: 0431/604-4204  
Fax: 0431/604-2850

**Dienstkonto**

Förde Sparkasse,  
IBAN: DE95210501701002689196  
BIC: NOLADE21KIE

Mein Zeichen

**DR I 793/23**

**Bitte immer angeben!**

Ihr Zeichen

**289/23**

Kiel, 27.11.2023

**Sache**

Herrn Oliver Smith, Hertfordshire  
vertr. d. Rechtsanwälte advoprax AG, Agnesstraße 22+ 34, 44791 Bochum  
gegen William Engman (ehemals Emil Kirkegaard), Feldstraße 2, 24105 Kiel

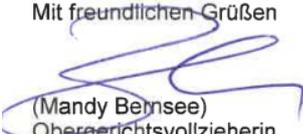
Sehr geehrte Damen und Herren,

in oben genannter Sache konnte die Zustellung an d. Drittschuldn. **Gesellschaft für deutsch-dänischen Wissenstransfer UG, vertr. d.d. GF William Engman, Feldstraße 2, 24105 Kiel** nicht erfolgen, da dieser unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln war.

Es sind Kosten in Höhe von **18,55 EUR** entstanden.

**Die nachstehenden Kosten überweisen Sie bitte binnen 2 Wochen.**

Mit freundlichen Grüßen

  
(Mandy Bernsee)  
Obergerichtsvollzieherin  
beim Amtsgericht Kiel

**Kostenrechnung GvKostG (KV=Kostenverzeichnis) in EUR v. 23.11.23**

Nr.	Bezeichnung	Betrag	Anz.	Gesamt
1	KV 100-102/600 Gebühren			3,30
2	KV 700 Dokumentenpauschale	0,50	18	9,00
3	KV 711/712 Wegegeld			3,25
4	KV 716 Pauschale			3,00
5	<b>Zahlungsbetrag</b>			<b>18,55</b>

1x Post-ZU, 1x 840er ZU

Der Kostenschuldner ist Herr Oliver Smith.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Kostenrechnung kann Erinnerung beim Amtsgericht Kiel, 24114 Kiel, Deliusstr. 22, T.0431/604-2009 schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden. Es ist zweckmäßig, die Erinnerung zu begründen. Die Erinnerung kann als ein für die Bearbeitung durch das Gericht gem. §§ 2 und 5 ERVV geeignetes elektronisches Dokument eingereicht werden. Die verantwortende Person muss jedes Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES) versehen und gem. § 4 ERVV oder signiert auf sicherem Übermittlungsweg gem. § 130a Abs. 4 ZPO einreichen. Weitere Informationen unter [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

BEZAHLT AM 5.1. DEZ. 2023

M  
15. DEZ.

19 M 0 7 0 0 / 2 3  
 Raum für Kostenvermerke und Eingangsstempel

Amtsgericht Kiel

Vollstreckungsgericht

Deliusstraße 22

24114 Kiel

DRJ 793/23  
 Eing. 23. NOV. 2018  
 (Dienstag)

Keine Insolvenzanträge ermittelt  
 Amtsgericht Kiel  
 Kiel, 15. Feb. 2023

**Hinweis:**  
 Soweit für den Antrag eine zweckmäßige Eintragungsmöglichkeit in diesem Formular nicht besteht, können ein geeignetes Freifeld sowie Anlagen genutzt werden.

**Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses insbesondere wegen gewöhnlicher Geldforderungen**

Es wird beantragt, den nachfolgenden Entwurf als Beschluss auf  Pfändung  und  Überweisung zu erlassen.

- Zugleich wird beantragt, die Zustellung zu vermitteln** ( mit der Aufforderung nach § 840 der Zivilprozessordnung – ZPO).
- Die Zustellung wird selbst veranlasst.

Es wird gemäß dem nachfolgenden Entwurf des Beschlusses Antrag gestellt auf

- Zusammenrechnung mehrerer Arbeitseinkommen (§ 850e Nummer 2 ZPO)
- Zusammenrechnung von Arbeitseinkommen und Sozialleistungen (§ 850e Nummer 2a ZPO)
- Nichtberücksichtigung von Unterhaltsberechtigten (§ 850c Absatz 4 ZPO)
- \_\_\_\_\_

Es wird beantragt,

- Prozesskostenhilfe zu bewilligen
- Frau Rechtsanwältin / Herrn Rechtsanwalt \_\_\_\_\_ beizuordnen.

Prozesskostenhilfe würde gemäß anlegendem Beschluss bewilligt.

**Anlagen:**

- Schuldtitel und** \_\_\_\_\_ **Vollstreckungsunterlagen**
- Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst \_\_\_\_\_ Belegen
- \_\_\_\_\_
- Verrechnungsscheck für Gerichtskosten
- Gerichtskostenstempel

Ich drucke nur die ausgefüllten Seiten  
 \_\_\_\_\_  
 (Bezeichnung der Seiten)  
 aus und reiche diese dem Gericht ein.

13.02.2023

Datum (Unterschrift Antragsteller/-in)

<b>Amtsgericht</b>	Kiel
<b>Anschrift:</b>	Dellusstraße 22
	24114 Kiel
<b>Geschäftszeichen:</b>	

Pfändungs-  und  Überweisungs-Beschluss  
in der Zwangsvollstreckungssache

<b>des/der Herrn/Frau/Firma</b>	Oliver Smith	<b>- Gläubiger -</b>
	7 Aldenham Road	
	Radlett, Hertfordshire WD7 8AU	
<b>vertreten durch Herrn/Frau/Firma</b>	Rechtsanwälte der Advoprax AG	
	Agnesstraße 22 + 34	
	44791 Bochum	
<b>Aktenzeichen des Gläubigervertreeters</b> 289/23		
<b>Bankverbindung</b>	<input type="checkbox"/> des Gläubigers	<input checked="" type="checkbox"/> des Gläubigervertreeters
<b>IBAN:</b>	DE57 4401 0046 0828 1004 65	
<b>BIC:</b> Angabe kann entfallen, wenn IBAN mit DE beginnt.		

gegen

<b>Herrn/Frau/ Firma</b>	William Engman (ehemals Emil Kirkegaard)	<b>- Schuldner -</b>
	Feldstraße 2	
	24105 Kiel	
<b>vertreten durch Herrn/Frau/Firma</b>		
<b>Aktenzeichen des Schuldnervertreeters</b>		
<b>Nach dem Vollstreckungstitel / den Vollstreckungstiteln</b> (den oder die Titel bitte nach Art, Gericht/Notar, Datum, Geschäftszeichen etc. bezeichnen)		
Order, High Court of Justice, 10.12.2019, QB 2018-000390		
Order of the costs, High court of Justice, 28.09.2021, SCCO-2021-BTP-000142		

kann der Gläubiger von dem Schuldner nachfolgend aufgeführte Beträge beanspruchen:		
45.368,50 €	<input checked="" type="checkbox"/> Hauptforderung	<input type="checkbox"/> Teilhauptforderung
€	<input type="checkbox"/> Restforderung aus Hauptforderung	
2.893,77 €	<input checked="" type="checkbox"/> nebst <u>8,00</u> % Zinsen daraus/aus <u>45.368,50</u> Euro seit dem <u>28.09.2021</u> <input type="checkbox"/> bis _____	
€	<input type="checkbox"/> nebst Zinsen in Höhe von <input type="checkbox"/> 5 Prozentpunkten <input type="checkbox"/> 2,5 Prozentpunkten <input type="checkbox"/> 8 Prozentpunkten <input type="checkbox"/> _____ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz daraus/aus _____ Euro seit dem _____ <input type="checkbox"/> bis _____	
€	<input type="checkbox"/> Säumniszuschläge gemäß § 193 Absatz 6 Satz 2 des Versicherungsvertrags- gesetzes	
€	<input type="checkbox"/> titulierte vorgerichtliche Kosten <input type="checkbox"/> Wechselkosten	
€	<input type="checkbox"/> Kosten des Mahn-/Vollstreckungsbescheides	
€	<input checked="" type="checkbox"/> festgesetzte Kosten	
€	<input type="checkbox"/> nebst <input type="checkbox"/> 4 % Zinsen <input type="checkbox"/> _____ % Zinsen daraus/aus _____ Euro seit dem _____ <input type="checkbox"/> bis _____	
€	<input type="checkbox"/> nebst Zinsen in Höhe von <input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> _____ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz daraus/aus _____ Euro seit dem _____ <input type="checkbox"/> bis _____	
€	<input type="checkbox"/> bisherige Vollstreckungskosten	
48.262,27 €	<b>Summe I</b>	
€	<input type="checkbox"/> gemäß Anlage(n) _____ (zulässig, wenn in dieser Aufstellung die erforderlichen Angaben nicht oder (wenn Angabe möglich) nicht vollständig eingetragen werden können)	
48.262,27 €	<b>Summe II</b> (aus Summe I und Anlage(n) _____) (wenn Angabe möglich)	
<p><b>Wegen dieser Ansprüche sowie wegen der Kosten für diesen Beschluss (vgl. Kostenrechnung) und wegen der Zustellungskosten für diesen Beschluss wird/werden die nachfolgend aufgeführte/-n angebliche/-n Forderung/-en des Schuldners gegenüber dem Drittschuldner – einschließlich der künftig fällig werdenden Beträge – so lange gepfändet, bis der Gläubigeranspruch gedeckt ist.</b></p>		
<p><b>Drittschuldner</b> (genaue Bezeichnung des Drittschuldners: Firma bzw. Vor- und Zuname, vertretungsberechtigte Person/-en, jeweils mit Anschrift; Postfach-Angabe ist nicht zulässig; bei mehreren Drittschuld- nem ist eine Zuordnung des Drittschuldners zu der/den zu pfändenden Forderung/-en vorzunehmen) Herr/Frau/Firma Gesellschaft für deutsch-dänischen Wissenstransfer UG, William Engman, Feldstraße 2, 24105 Kiel</p>		
<p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p>		

<b>Forderung aus Anspruch</b>	
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>A (an Arbeitgeber)</b>
<input type="checkbox"/>	<b>B (an Agentur für Arbeit bzw. Versicherungsträger)</b> Art der Sozialleistung: _____ Konto-/Versicherungsnummer: _____
<input type="checkbox"/>	<b>C (an Finanzamt)</b>
<input type="checkbox"/>	<b>D (an Kreditinstitute)</b>
<input type="checkbox"/>	<b>E (an Versicherungsgesellschaften)</b> Konto-/Versicherungsnummer: _____
<input type="checkbox"/>	<b>F (an Bausparkassen)</b>
<input type="checkbox"/>	<b>G</b>
<input type="checkbox"/>	<b>gemäß gesonderter Anlage(n)</b> _____

**Anspruch A (an Arbeitgeber)**

- auf Zahlung des gesamten gegenwärtigen und künftigen Arbeitseinkommens (einschließlich des Geldwertes von Sachbezügen)
- auf Auszahlung des als Überzahlung jeweils auszugleichenden Erstattungsbetrages aus dem durchgeführten Lohnsteuer-Jahresausgleich sowie aus dem Kirchenlohnsteuer-Jahresausgleich für das Kalenderjahr \_\_\_\_\_ und für alle folgenden Kalenderjahre
- auf \_\_\_\_\_

**Anspruch B (an Agentur für Arbeit bzw. Versicherungsträger)**  
auf Zahlung der gegenwärtig und künftig nach dem Sozialgesetzbuch zustehenden Geldleistungen.  
Die Art der Sozialleistungen ist oben angegeben.

**Anspruch A und B**  
Die für die Pfändung von Arbeitseinkommen geltenden Vorschriften der §§ 850 ff. ZPO in Verbindung mit der Tabelle zu § 850c Absatz 3 ZPO in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

**Anspruch C (an Finanzamt)**  
auf Auszahlung

- des als Überzahlung auszugleichenden Erstattungsbetrages bzw. des Überschusses, der sich als Erstattungsanspruch bei Abrechnung der auf die Einkommensteuer (nebst Solidaritätszuschlag) und Kirchensteuer sowie Körperschaftsteuer anzurechnenden Leistungen für das abgelaufene Kalenderjahr \_\_\_\_\_ und für alle früheren Kalenderjahre ergibt
- des Erstattungsbetrages, der sich aus dem Erstattungsanspruch zu viel gezahlter Kraftfahrzeugsteuer für das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen \_\_\_\_\_ ergibt

Erstattungsgrund: \_\_\_\_\_

**Anspruch D (an Kreditinstitute)**

1. auf Zahlung der zu Gunsten des Schuldners bestehenden Guthaben seiner sämtlichen Girokonten (insbesondere seines Kontos \_\_\_\_\_) bei diesem Kreditinstitut einschließlich der Ansprüche auf Gutschrift der eingehenden Beträge; mitgepfändet wird die angeblliche (gegenwärtige und künftige) Forderung des Schuldners an den Drittschuldner auf Auszahlung eines vereinbarten Dispositionskredits („offene Kreditlinie“), soweit der Schuldner den Kredit in Anspruch nimmt
2. auf Auszahlung des Guthabens und der bis zum Tag der Auszahlung aufgelaufenen Zinsen sowie auf fristgerechte bzw. vorzeitige Kündigung der für ihn geführten Sparguthaben und/oder Festgeldkonten, insbesondere aus Konto \_\_\_\_\_
3. auf Auszahlung der bereitgestellten, noch nicht abgerufenen Darlehensvaluta aus einem Kreditgeschäft, wenn es sich nicht um zweckgebundene Ansprüche handelt
4. auf Zahlung aus dem zum Wertpapierkonto gehörenden Gegenkonto, insbesondere aus Konto \_\_\_\_\_, auf dem die Zinsgutschriften für die festverzinslichen Wertpapiere gutgebracht sind
5. auf Zutritt zu dem Bankschließfach Nr. \_\_\_\_\_ und auf Mitwirkung des Drittschuldners bei der Öffnung des Bankschließfachs bzw. auf die Öffnung des Bankschließfachs allein durch den Drittschuldner zum Zweck der Entnahme des Inhalts
6. auf \_\_\_\_\_

**Hinweise zu Anspruch D:**

Auf § 835 Absatz 3 Satz 2 ZPO (Zahlungsmoratorium von vier Wochen) und § 835 Absatz 4 ZPO wird der Drittschuldner hiermit hingewiesen.

Pfändungsschutz für Kontoguthaben und Verrechnungsschutz für Sozialleistungen und für Kindergeld werden seit dem 1. Januar 2012 nur für Pfändungsschutzkonten nach § 850k ZPO gewährt.

**Anspruch E (an Versicherungsgesellschaften)**

1. auf Zahlung der Versicherungssumme, der Gewinnanteile und des Rückkaufwertes aus der Lebensversicherung/den Lebensversicherungen, die mit dem Drittschuldner abgeschlossen ist / sind
2. auf das Recht zur Bestimmung desjenigen, zu dessen Gunsten im Todesfall die Versicherungssumme ausgezahlt wird, bzw. auf das Recht zur Bestimmung einer anderen Person an Stelle der von dem Schuldner vorgesehenen
3. auf das Recht zur Kündigung des Lebens-/Rentenversicherungsvertrages, auf das Recht auf Umwandlung der Lebens-/Rentenversicherung in eine prämienfreie Versicherung sowie auf das Recht zur Aushändigung der Versicherungspolice

Ausgenommen von der Pfändung sind Ansprüche aus Lebensversicherungen, die nur auf den Todesfall des Versicherungsnehmers abgeschlossen sind, wenn die Versicherungssumme den in § 850b Absatz 1 Nummer 4 ZPO in der jeweiligen Fassung genannten Betrag nicht übersteigt.

**Anspruch F (an Bausparkassen)**

aus dem über eine Bausparsumme von (mehr oder weniger) \_\_\_\_\_ Euro

abgeschlossenen Bausparvertrag Nr. \_\_\_\_\_  
insbesondere Anspruch auf

1. Auszahlung des Bausparguthabens nach Zuteilung
2. Auszahlung der Sparbeiträge nach Einzahlung der vollen Bausparsumme
3. Rückzahlung des Sparguthabens nach Kündigung
4. das Kündigungsrecht selbst und das Recht auf Änderung des Vertrags
5. auf \_\_\_\_\_

**Anspruch G**

(Hinweis: betrifft Anspruch an weitere Drittschuldner bzw. schon aufgeführte Drittschuldner, soweit Platz unzureichend)

**Berechnung des pfändbaren Nettoeinkommens**

(betrifft Anspruch A und B)

Von der Pfändung sind ausgenommen:

1. Beträge, die unmittelbar auf Grund steuer- oder sozialrechtlicher Vorschriften zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen des Schuldners abzuführen sind, ferner die auf den Auszahlungszeitraum entfallenden Beträge, die der Schuldner nach den Vorschriften der Sozialversicherungsgesetze zur Weiterversicherung entrichtet oder an eine Ersatzkasse oder an ein Unternehmen der privaten Krankenversicherung leistet, soweit diese Beträge den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen;
2. Aufwandsentschädigungen, Auslösegelder und sonstige soziale Zulagen für auswärtige Beschäftigungen, das Entgelt für selbstgestelltes Arbeitsmaterial, Gefahren-, Schmutz- und Erschwerniszulagen, soweit sie den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen;
3. die Hälfte der für die Leistung von Mehrarbeitsstunden gezahlten Teile des Arbeitseinkommens;
4. die für die Dauer eines Urlaubs über das Arbeitseinkommen hinaus gewährten Bezüge, Zuwendungen aus Anlass eines besonderen Betriebsereignisses und Treuegelder, soweit sie den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen;
5. Weihnachtsvergütungen bis zum Betrag der Hälfte des monatlichen Arbeitseinkommens, höchstens aber bis zur Höhe des in § 850a Nummer 4 ZPO in der jeweiligen Fassung genannten Höchstbetrages;
6. Heirats- und Geburtsbeihilfen, sofern die Vollstreckung wegen anderer als der aus Anlass der Heirat oder der Geburt entstandenen Ansprüche betrieben wird;
7. Erziehungsgelder, Studienbeihilfen und ähnliche Bezüge;
8. Sterbe- und Gnadenbezüge aus Arbeits- und Dienstverhältnissen;
9. Blindenzulagen;
10. Geldleistungen für Kinder sowie Sozialleistungen, die zum Ausgleich immaterieller Schäden gezahlt werden.

**Es wird angeordnet**, dass zur Berechnung des nach § 850c ZPO pfändbaren Teils des Gesamteinkommens zusammenzurechnen sind:

Arbeitseinkommen bei Drittschuldner (genaue Bezeichnung) \_\_\_\_\_ und

Arbeitseinkommen bei Drittschuldner (genaue Bezeichnung) \_\_\_\_\_

Der unpfändbare Grundbetrag ist in erster Linie den Einkünften des Schuldners bei Drittschuldner (genaue Bezeichnung) \_\_\_\_\_ zu entnehmen, weil dieses Einkommen die wesentliche Grundlage der Lebenshaltung des Schuldners bildet.

**Es wird angeordnet**, dass zur Berechnung des nach § 850c ZPO pfändbaren Teils des Gesamteinkommens zusammenzurechnen sind:

laufende Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch von Drittschuldner (genaue Bezeichnung der Leistungsart und des Drittschuldners) \_\_\_\_\_ und

Arbeitseinkommen bei Drittschuldner (genaue Bezeichnung) \_\_\_\_\_

Der unpfändbare Grundbetrag ist in erster Linie den laufenden Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch zu entnehmen. Ansprüche auf Geldleistungen für Kinder dürfen mit Arbeitseinkommen nur zusammengerechnet werden, soweit sie nach § 76 des Einkommensteuergesetzes (EStG) oder nach § 54 Absatz 5 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) gepfändet werden können.

Gemäß § 850c Absatz 4 ZPO wird **angeordnet**, dass

der Ehegatte       der Lebenspartner/die Lebenspartnerin       das Kind/die Kinder

bei der Berechnung des unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens

nicht       nur teilweise

als Unterhaltsberechtigte/-r zu berücksichtigen sind/ist.

(Begründung zu Höhe und Art des eigenen Einkommens)

#### Vom Gericht auszufüllen

(wenn ein Unterhaltsberechtigter nur teilweise zu berücksichtigen ist):

Bei der Feststellung des nach der Tabelle zu § 850c Absatz 3 ZPO pfändbaren Betrages bleibt die Unterhaltspflicht des Schuldners gegenüber \_\_\_\_\_ außer Betracht. Der pfändbare Betrag ist deshalb ausschließlich unter Berücksichtigung der übrigen Unterhaltsleistungen des Schuldners festzustellen.

Der nach der Tabelle unpfändbare Teil des Arbeitseinkommens des Schuldners ist wegen seiner teilweise zu berücksichtigenden gesetzlichen Unterhaltspflicht gegenüber

\_\_\_\_\_ um weitere

- \_\_\_\_\_ € monatlich
- \_\_\_\_\_ € wöchentlich
- \_\_\_\_\_ € täglich

zu erhöhen.

Der dem Schuldner danach zu belassende weitere Teil seines Arbeitseinkommens darf jedoch den Betrag nicht übersteigen, der ihm nach der Tabelle des § 850c Absatz 3 ZPO bei voller Berücksichtigung der genannten unterhaltsberechtigten Person zu verbleiben hätte.

**Es wird angeordnet, dass**

- der Schuldner die Lohn- oder Gehaltsabrechnung oder die Verdienstbescheinigung einschließlich der entsprechenden Bescheinigungen der letzten drei Monate vor Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an den Gläubiger herauszugeben hat
- der Schuldner das über das jeweilige Sparguthaben ausgestellte Sparbuch (bzw. die Sparurkunde) an den Gläubiger herauszugeben hat und dieser das Sparbuch (bzw. die Sparurkunde) unverzüglich dem Drittschuldner vorzulegen hat
- ein von dem Gläubiger zu beauftragender Gerichtsvollzieher für die Pfändung des Inhalts Zutritt zum Schließfach zu nehmen hat
- der Schuldner die Versicherungspolice an den Gläubiger herauszugeben hat und dieser sie unverzüglich dem Drittschuldner vorzulegen hat
- der Schuldner die Bausparurkunde und den letzten Kontoauszug an den Gläubiger herauszugeben hat und dieser die Unterlagen unverzüglich dem Drittschuldner vorzulegen hat
- 

**Sonstige Anordnungen:**

Der Drittschuldner darf, soweit die Forderung gepfändet ist, an den Schuldner nicht mehr zahlen: Der Schuldner darf insoweit nicht über die Forderung verfügen, sie insbesondere nicht einziehen.

**Zugleich wird dem Gläubiger die zuvor bezeichnete Forderung in Höhe des gepfändeten Betrages**

zur Einziehung überwiesen.

an Zahlungs statt überwiesen.

9

Ausgefertigt:

20. Nov. 2023  
gez. Maaß

(Datum, Unterschrift Rechtspfleger)

  
 (Datum, Unterschrift Urkundsbeamter der Geschäftsstelle)

<b>I. Gerichtskosten</b>		
Gebühr gemäß GKG KV Nr. 2111		22,00 €
<b>II. Anwaltskosten gemäß RVG</b>		
Gegenstandswert:	48.262,27 €	
<b>1. Verfahrensgebühr</b>		
VV Nr. 3309, ggf. i. V. m. Nr. 1008	383,70 €	
<b>2. Auslagenpauschale</b>		
VV Nr. 7002	20,00 €	
<b>3. Umsatzsteuer</b>		
VV Nr. 7008	76,70 €	
<b>Summe von II.</b>		480,40 €
<b>Summe von I. und II.:</b>		502,40 €
<input type="checkbox"/> Inkassokosten gemäß § 4 Absatz 4 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz (RDGEG) gemäß Anlage(n)		



Beglaubigt

(Börnses)  
35.11.23 Gerichtsvolksherr

